

**Bauleitplanung Stadt Schneverdingen  
Landkreis Heidekreis**

**Umweltfachlicher Beitrag einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung**



**Planungsgruppe Umwelt**

Dipl.-Ing. Irmgard Peters  
Stiftstraße 12 · D-30159 Hannover  
Tel.: 0511/ 51 94 97 85  
E-Mail: [i.peters@planungsgruppe-umwelt.de](mailto:i.peters@planungsgruppe-umwelt.de)

# Stadt Schneverdingen

## B-Plan Lerchenstert

### Umweltfachlicher Beitrag einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung

## Baustein Bestandserfassung

#### Auftraggeber:

Stadt Schneverdingen  
Rathaus, Schulstraße 3  
29640 Schneverdingen

#### Erstellt durch:

Planungsgruppe Umwelt  
Stiftstraße 12  
30159 Hannover

#### Bearbeitung:

Projektleitung: Dipl.-Ing. Irmgard Peters

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Irmgard Peters

M.Sc. Anja Prochnow

M.Sc. (cand.) Jennifer Grahle

Hannover, Juli 2021



#### Planungsgruppe Umwelt

Dipl.-Ing. Irmgard Peters

Stiftstraße 12 · D-30159 Hannover

Tel.: 0511/ 51 94 97 85

E-Mail: [i.peters@planungsgruppe-umwelt.de](mailto:i.peters@planungsgruppe-umwelt.de)

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung .....	1
1.2	Lage und Nutzung des Plangebietes .....	1
1.3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren .....	2
<b>2</b>	<b>Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>4</b>
3.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit .....	5
3.1.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen .....	5
3.1.2	Bestand und Bewertung .....	5
3.1.3	Auswirkungsprognose .....	6
3.2	Schutzgut Pflanzen/ Tiere und biologische Vielfalt .....	6
3.2.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen .....	6
3.2.2	Bestand und Bewertung .....	6
3.2.3	Auswirkungsprognose .....	18
3.3	Schutzgut Boden/ Fläche .....	19
3.3.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen .....	19
3.3.2	Bestand und Bewertung .....	20
3.3.3	Auswirkungsprognose .....	20
3.4	Schutzgut Wasser .....	20
3.4.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen .....	20
3.4.2	Bestand und Bewertung .....	21
3.4.3	Auswirkungsprognose .....	21
3.5	Schutzgut Klima/ Luft .....	22
3.5.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen .....	22
3.5.2	Bestand und Bewertung .....	22
3.5.3	Auswirkungsprognose .....	22
3.6	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) .....	22
3.6.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen .....	22
3.6.2	Bestand und Bewertung .....	23
3.6.3	Auswirkungsprognose .....	23
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	23
3.7.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen .....	23
3.7.2	Bestand und Bewertung .....	24
3.7.3	Auswirkungsprognose .....	24

3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	24
3.9	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung und alternative Planungsmöglichkeiten .....	24
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Betroffenheit .....</b>	<b>24</b>
4.1	Rechtliche Grundlagen .....	24
4.2	Konfliktabschätzung .....	26
4.2.1	Avifauna .....	26
4.2.2	Fledermäuse .....	29
4.2.3	Reptilien .....	30
4.3	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG .....	30
<b>5</b>	<b>Anwendung der Eingriffsregelung .....</b>	<b>30</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen .....	30
5.2	Eingriffsbilanz / Ermittlung des Kompensationsbedarfs .....	31
<b>6</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>31</b>
6.1	Analysemethoden und Schwierigkeiten bei der Erhebung .....	31
6.2	Hinweise zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring .....	32
6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	32
<b>7</b>	<b>Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG .....</b>	<b>32</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Plangebiets (schwarz umrandet) .....	2
Abb. 4:	Blick auf das Plangebiet vom Weg Stutenstraat von Nord nach Süd .....	8
Abb. 2:	Blick auf den nordwestlichen Siedlungsrand .....	8
Abb. 3:	Blick nach Osten über die Ackerflächen .....	9
Abb. 4:	Grasweg entlang der Grün-/Gartenflächen im Südosten .....	9
Abb. 5:	Breiter Wegerandstreifen entlang Stutenstraat .....	10
Abb. 6:	Lockere Strauchhecke zwischen Stutenstraat und Verlängerung des Buchweizenkamps .....	10
Abb. 7:	Blick von Süden über die Brache auf die artenreiche Feldhecke im westlichen Teilbereich, westlich des Weges .....	11
Abb. 8:	Blick auf den südwestlichen Siedlungsrand .....	11
Abb. 9:	Brache mit Feldhecke entlang des Weges und Birkenwäldchen im Norden .....	12
Abb. 10:	Von Hecken umsäumte Brache am südlichen Siedlungsrand zwischen Stutenstraat und Weg in Verlängerung des Buchweizenkamps .....	12
Abb. 11:	Birkenpionierwäldchen mit spätblühender Traubenkirsche in der Strauchschicht .....	13
Abb. 12:	Blick vom westlichen Weg nach Norden .....	13

Abb. 13: Nach Osten ansteigendes Gelände, Baumreihe entlang des Stutenstraats im Hintergrund .....	14
Abb. 14: Blick auf den nordwestlichen Siedlungsrand .....	14
Abb. 15: Birke mit Astloch .....	18
Abb. 16: Bodentypen nach BK 50 (LBEG 2020) .....	20
Abb. 17: Grundwasserneubildungsrate (LBEG 2020) .....	21
Abb. 18: Landschaftsbildbewertung (Karte 2 LRP LK Heidekreis 2013) .....	23

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Biotoptypenbestand, Bewertung im Plangebiet (Ist-Situation) .....	7
Tab. 2: Einzelbaumbestand im Plangebiet (Bewertung gemäß Städtetagsmodell 2013) .....	7
Tab. 3: Pflanzenliste 1 .....	14
Tab. 4: Pflanzenliste 2 .....	15
Tab. 5: Im Plangebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status ( <b>BROCKMANN</b> 2020) .....	16

## KARTEN

Karte 1: Bestandserfassung Biotoptypen und Brutvögel

## ANLAGE

Dipl.-Biol. Jan Brockmann (2020):  
Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan Schneverdingen „Lerchenstert“

# 1 Einleitung

Der Umweltbericht (gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) ist ein gesonderter Teil der Begründung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Inhalt und Gliederung des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Unabhängig vom Erfordernis der Umweltprüfung sind die Anforderungen der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden umweltfachlichen Beitrag dokumentiert. Als wesentliche Grundlage für die Bearbeitung erfolgte in 2020 eine Biooptypenerfassung im Gelände auf Basis einer Luftbildauswertung. Für die Ermittlung und Bewertung der faunistischen Lebensraumfunktionen sowie für die der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurden im Frühjahr/Sommer 2020 faunistische Erfassungen für Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien durchgeführt.

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Bestandserfassung dokumentiert. Die Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung von Festsetzungen des B-Plans werden im weiteren Verfahren, bei konkretisierter Planung, ergänzt.

## 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

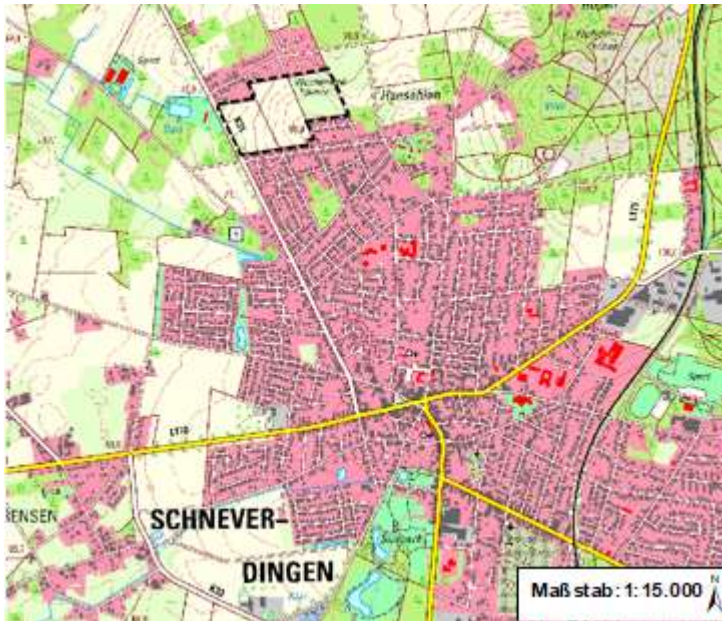
Die Stadt Schneverdingen beabsichtigt neue Wohnbauflächen im nördlichen Anschluss an den Kernort auszuweisen. Hierzu sind eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie eine Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) notwendig. Beabsichtigt ist im FNP die Darstellung von Wohnbauflächen, für den B-Plan die Festsetzung als WA Allgemeine Wohngebiete.

Die Änderung des FNP erfolgt parallel zur Aufstellung des B-Plans.

## 1.2 Lage und Nutzung des Plangebietes

Die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Plangebiet) orientiert sich am bislang angedachten Geltungsbereich des B-Plans und hat eine Größe von ca. 15,7 ha. Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsausgang von Schneverdingen. Dort ist der Übergangsbereich zwischen dem Kernort Schneverdingen und der Ortschaft Insel.

Nördlich und südlich grenzen Siedlungsbereiche mit überwiegend Wohnnutzung an. Das Plangebiet trennt zurzeit diese beiden Wohngebiete. Im östlichen Teil prägen landwirtschaftlich genutzte Flächen das Landschaftsbild.



**Abb. 1: Lage des Plangebiets (schwarz umrandet)**

Westlich liegt die K31, auch Inseler Straße genannt, welche die Verbindungsstraße zwischen Schneverdingen und Insel bildet. Weiter westlich der K31 liegen Grün- und Waldflächen, sowie das Freibad „Heidjers Quellenbad“.

Das Plangebiet selber ist hauptsächlich durch Ackerflächen geprägt. Entlang der in Nord/Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftswege finden sich auch Einzelbäume/Baumreihen und Baumhecken und relativ breite Wegeseitenstreifen. Der Baumbestand an der Inseler Straße liegt außerhalb des Geltungsbereichs.

Westlich des Wirtschaftsweges in Verlängerung des Buchweizenkamps. liegen zwei Flächen für naturschutzfachliche Ersatzmaßnahmen:

- Für den B-Plan Nr. 60 „Südring“ (1997): Entwicklung Windschutzhecke, Ackerbrache und von einzelnen Feldgehölzen auf der Ackerbrache. Hecke und Ackerbrache sind realisiert, dabei hat sich Ackerbrache zu einer halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte entwickelt, die im südlichen Teil verbuscht. Im Norden hat sich ein kleines Birkenwäldchen entwickelt.
- Für den B-Plan Nr. 67 „Stettiner Straße Ost“: Entwicklung Ackerbrache auf der westlich angrenzenden Fläche. Diese Kompensationsfläche wurde inzwischen wieder überackert.

Für das Plangebiet liegt derzeit noch kein rechtskräftiger B-Plan vor.

### 1.3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

Die umweltrelevanten Wirkungen, der durch die B-Plan-Aufstellung vorbereiteten Nutzungen, lassen sich untergliedern in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:

**Baubedingte Wirkungen** treten nur temporär während der Bauphase auf. Hierbei sind insbesondere temporäre Lärm- und Staubbelastungen für die direkt angrenzende Wohnnutzung zu berücksichtigen. Daneben kommt es durch Baustellen und Baubetrieb auch zu Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens bzw. der Erholungsfunktion. Durch die Bautätigkeit werden zudem i.d.R. die Böden in Teilbereichen des Plangebietes stark verdichtet, umgelagert oder durch andere Böden/Materialien ausgetauscht. Auch die Rodungen von Gehölzbeständen und das damit zusammenhängende Abräumen des Baufelds sind während der Bauphase zu benennen.

**Anlagebedingte Wirkungen** sind Wirkungen, die durch die baulichen Anlagen der zulässigen Nutzungen verursacht werden. Diese umfassen insbesondere Neuversiegelung bzw. Überbau-

ung von Fläche. Es werden Klima-, Boden- und Lebensraumfunktionen sowie das Landschaftsbild und Naherholungsfunktionen beeinträchtigt bzw. gehen ganz verloren. Durch Versiegelung geht die Versickerungsfunktion der Bodenflächen im Geltungsbereich verloren.

**Betriebsbedingte Wirkungen** umfassen Wirkungen, die mit dem Betrieb der zulässigen Anlagen einhergehen. Es sind leicht erhöhte Verkehrsbelastungen und damit verbundene Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen anzunehmen. Betroffen werden faunistische Lebensraumfunktionen. Auch sind Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch und Störungen durch zunehmende Naherholung/ Wohnumfeldnutzung sind zu beachten.

## 2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

In der Bauleitplanung sind insbesondere die umweltrelevanten Ziele und Anforderungen der §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB.

Für die Aufstellung des B-Plans können folgende relevante Umweltschutzziele benannt werden:

- **Flächennutzungsplan Stadt Schneverdingen**, gültige Festlegung ist zu ergänzen, F-Plan liegt nicht vor.
- Im **Regionalen Raumordnungsprogramm** (RROP, LK HEIDEKREIS Entwurf 2015) besteht im Plangebiet eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen. Festlegungen von Vorranggebieten in diesem Bereich bestehen nicht, vorhandene Siedlungsbereiche grenzen westlich, südlich und nördlich an.
- Für das Plangebiet liegt der **Landschaftsrahmenplan** (LRP) des Landkreises Heidekreis (2013) vor, aus dem sich spezielle Ziele des Umweltschutzes ergeben, die bei der nachfolgenden Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.

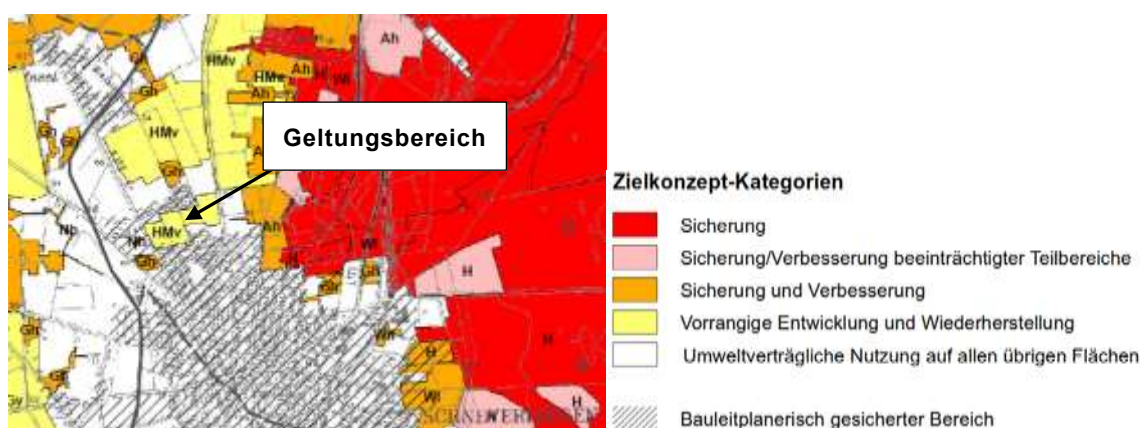


Abb. 1. Ausschnitt Karte 5 LRP Heidekreis

Im naturschutzfachlichem Zielkonzept des LRP (Karte 5) ist der Geltungsbereich als Heide-/Moorlandschaft dargestellt, mit dem Ziel der vorrangigen Entwicklung von Biotoptypen, die der Vernetzung von Mager- und Offenlandbiotopen dienen.



In der Biotopverbundkarte als Bestandteil des Zielkonzeptes, Karte 5a, wird diese Festlegung für den Geltungsbereich aufgegriffen (Rosa Schraffur).

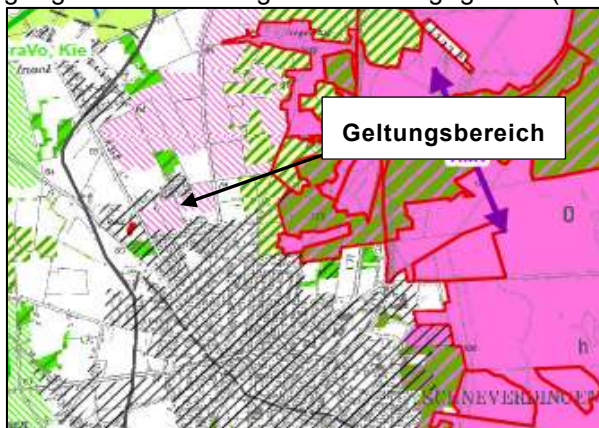


Abb. 2: Ausschnitt aus Karte 5a LRP Heidekreis

In Karte 6 des LRP: Schutzgebiete ist der Geltungsbereich als Gebiet für den vorrangigen Einsatz von Naturschutz-Förderprogrammen dargestellt (NFP 13, grüne Schraffur).

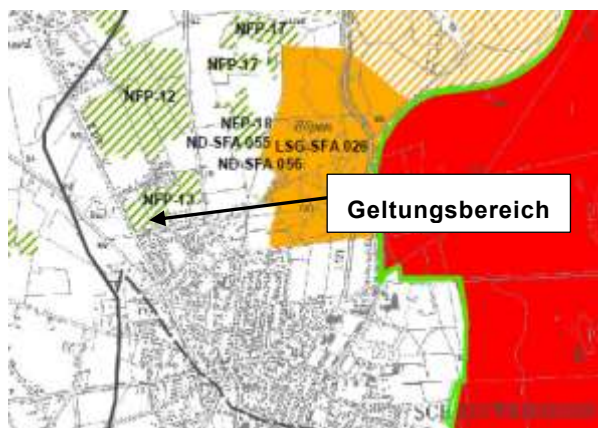


Abb. 3: Ausschnitt aus Karte 6 LRP Heidekreis

- Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Lüneburger Heide“. Weitere **Schutzgebiete/ Geschützte Teile von Natur und Landschaft** sind innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Östlich in ca. 1.800 m Entfernung befinden sich das FFH-Gebiet (2725-301) und Vogelschutzgebiet (DE2725-301) „Lüneburger Heide“ sowie das gleichnamige NSG LÜ 002 Lüneburger Heide. Weiterhin liegt das LSG HK 00026 Höpener Heide und Höpener Berg östlich in ca. 700m Entfernung. Die Erhaltungsziele und/oder Schutzzwecke sind durch die Aufstellung des B-Planes nicht zu beeinträchtigen.
- Vorkommen **artenschutzrechtlich relevanter Arten** (Vögel, Fledermäuse, Reptilien).

Weitere schutzgutspezifische Umweltziele werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgütern angesprochen, soweit diese für die Aufstellung des Bebauungsplanes von Relevanz sind.

### 3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die mit der Flächenausweisung als „Allgemeine Wohngebiete“ verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Der Bebauungsplan selber

verursacht noch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, durch die Festsetzungen können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet werden.

Es erfolgt zunächst eine Bestandsaufnahme, welche die derzeitigen wesentlichen Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, umfasst. Dies bildet die Grundlage für die Ermittlung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) und die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer Umweltwirkungen.

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale sowie die als Folge der Planung zu prognostizierenden Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) werden differenziert nach den im Folgenden aufgeführten Schutzgütern dargestellt:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Untersuchung wird auf der Grundlage vorhandener Unterlagen (insbesondere des Landschaftsrahmenplans des LK Heidekreis (2013), vorhandener Daten der zuständigen Fachämter) sowie eigener Erhebungen (Biototypenkartierung im Gelände auf Basis einer Luftbilddauswertung) durchgeführt. Ergänzend wurden faunistische Erfassungen bzw. Potenzialeinschätzungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien durchgeführt (BROCKMANN 2020).

## **3.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit**

### **3.1.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen**

Im Vordergrund der Beurteilung des Schutzgutes stehen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Hinsichtlich der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Veränderungen der Schallimmissionsbelastung sind insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu berücksichtigen, die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete liegen bei 55 dB(A) (tagsüber) und 45 dB(A) (nachts).

Darüber hinaus sind beim Schutzgut Mensch Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung und das Wohnumfeld besonders zu beachten.

### **3.1.2 Bestand und Bewertung**

Das Plangebiet selber ist hauptsächlich durch Ackerflächen geprägt. Schutzwürdige Nutzungen bestehen in den angrenzenden Wohnbauflächen nördlich und südlich des Plangebietes. Nennenswerte Immissionsbelastungen bestehen nicht. Diese beschränken sich auf den Anwohner-Erschließungsverkehr. Westlich der angrenzenden K31 befinden sich Freizeitflächen (Freibad „Heidjers Quellenbad“), mit Bedeutung für Freizeit und Erholung im Wohnumfeld. Bedingt durch die Freizeiteinrichtungen und die Verkehrswege können Lärmbelastungen auftreten. Aufgrund der guten Zugänglichkeit des Plangebietes über die Wirtschaftswege und der Lage zwischen den Wohngebieten ist der noch unverbaute Geltungsbereich von Bedeutung für die Feierabenderholung/Wohnumfeldnutzung.

### 3.1.3 Auswirkungsprognose

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## 3.2 Schutzgut Pflanzen/ Tiere und biologische Vielfalt

### 3.2.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG),
- „wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten [sind] auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten“ (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BnatSchG).

Die Beurteilung erfolgt getrennt nach den Teilschutzgütern Biotope/ Pflanzen und Tiere. In der Summe ist hiermit auch der Aspekt der biologischen Vielfalt abgedeckt.

### 3.2.2 Bestand und Bewertung

#### Teilschutzgut Biotope/ Pflanzen

Die Erfassung der Biotoptypen des Istzustandes erfolgt durch eine Biotoptypkartierung vor Ort auf Basis einer Luftbilddauswertung entsprechend dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, O. v. 2020 bzw. gemäß Städtetagsmodell 2013) vgl. Karte 1.

Die Bewertung der Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wird in Anlehnung an das „Städtetagsmodell“ vorgenommen. Sie erfolgt in sechs Stufen und ist zugleich Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz.

0 weitgehend ohne Bedeutung	3 mittlere Bedeutung
1 sehr geringe Bedeutung	4 hohe Bedeutung
2 geringe Bedeutung	5 sehr hohe Bedeutung

Durch Multiplikation der Flächengröße des jeweiligen Biotoptyps mit dem Wertfaktor ergibt sich der Flächenwert als Grundlage für die quantitative Ermittlung des Eingriffs bzw. des Kompensationsbedarfs.

**Tab. 1: Biotoptypenbestand, Bewertung im Plangebiet (Ist-Situation)**  
(gemäß Biotoptypenliste Städtetagsmodell 2013)

Nr.	Biotop-Code	Biototyp	Wertfaktor	Fläche ha
11.1.1	AS	Sandacker	1	12,52
2.10.1	HFS	Strauchhecke	3	0,10
2.10.3	HFB	Baumhecke	3	0,18
2.10.2	HFM	Strauch-Baumhecke	3	0,21
12.3.2.	HSN	Siedlungsgehölze aus nicht heimischen Baumarten	2	0,05
12.6.4	PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	1	0,08
12.6.3	PHG	Hausgarten mit Großbäumen	2	0,04
10.4.3	UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trocken	3	1,13
12.1.2	GRA	Artenarmer Scherrasen	1	1,02
13.3	TF	Unversiegelte Fläche	1	0,17
1.23.1	WPB	Birken-Zitterpappel-Pionierwald	4	0,16
<b>Gesamtfläche</b>				<b>15,66</b>

**Tab. 2: Einzelbaumbestand im Plangebiet** (Bewertung gemäß Städtetagsmodell 2013)

Nr.	Code	Biototyp	Wertfaktor	Stückzahl
2.13.1	HAB	Einzelbäume (außerhalb der Heckenstrukturen)		
		Überwiegend bis 1m StU, vereinzelt bis 2m StU	2 und 3	68

Das Plangebiet ist durch die folgenden Biotope gekennzeichnet:

Das Plangebiet selber ist vor allem durch großflächige, kaum strukturierte Ackerflächen (AS) von geringer Bedeutung geprägt. Wegbegleitende Baumreihen (vor allem Birken, Eichen, Linden und Vogelbeere) und Feldhecken entlang der einzelnen Flurstücke sowie der K13 strukturieren die sonst ausgeräumte Feldflur. Im Südosten liegt ein kleinflächiger Bereich mit Haus-/Ziergärten mit Rasenflächen, Heckenstrukturen und Einzelbäumen mit z.T. nicht standortheimischen Arten. Die vorhandenen Biotopstrukturen insgesamt weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf. Ihnen kommt als Lebensraum insbesondere für Arten eine allgemeine Bedeutung zu.

Die artenreiche Windschutzhecke sowie die westlich anschließende großflächige, zum Teil artenreiche halbruderale Gras- und Staudenflur (z.T. mit gefährdeten Pflanzenarten, Ausgleichsflächen, s. Artenliste Nr. 1) sind ebenfalls von allgemeiner Bedeutung. Im Süden der Ruderalflur zeigt sich zunehmende Verbuschung mit Weißdorn, Hundsrose, Pfaffenhütchen und Haselnuss. Eine weitere artenreiche halbruderale Gras und Staudenflur trockener Standorte findet sich östlich des Weges in Verlängerung des Buchweizenkamps entlang des südlichen Siedlungsrandes (s. Artenliste Nr. 2).

Das Pionierwäldchen im nördlichen Teil der Ausgleichsfläche besteht hauptsächlich aus Birken (überwiegend BHD 10-20cm, vereinzelt BHD 30cm). Die Hecke und die anschließende Brache sind als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan Nr. 60 „Südring“ angelegt worden. Die ebenfalls als Ausgleich geplante Ackerbrache westlich davon ist überackert.

Die kartografische Darstellung der Biotoptypen erfolgt in der Karte 1.



**Abb. 4: Blick auf das Plangebiet vom Weg Stutenstraat von Nord nach Süd**



**Abb. 2: Blick auf den nordwestlichen Siedlungsrand**



**Abb. 3: Blick nach Osten über die Ackerflächen**



**Abb. 4: Grasweg entlang der Grün-/Gartenflächen im Südosten**



**Abb. 5: Breiter Wegerandstreifen entlang Stutenstraat**



**Abb. 6: Lockere Strauchhecke zwischen Stutenstraat und Verlängerung des Buchweizenkamps**



**Abb. 7: Blick von Süden über die Brache auf die artenreiche Feldhecke im westlichen Teilbereich, westlich des Weges**



**Abb. 8: Blick auf den südwestlichen Siedlungsrand**





**Abb. 9: Brache mit Feldhecke entlang des Weges und Birkenwäldchen im Norden**



**Abb. 10: Von Hecken umsäumte Brache am südlichen Siedlungsrand zwischen Stutenstraat und Weg in Verlängerung des Buchweizenkamps**



**Abb. 11: Birkenpionierwäldchen mit spätblühender Traubenkirsche in der Strauchschicht**



**Abb. 12: Blick vom westlichen Weg nach Norden**



**Abb. 13:** Nach Osten ansteigendes Gelände, Baumreihe entlang des Stutenstraats im Hintergrund



**Abb. 14:** Blick auf den nordwestlichen Siedlungsrand

**Tab. 3:** Pflanzenliste 1 (s. Karte 1)

Deutscher Name	Botanischer Name	Rote Liste NDS
Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>	/
Gewöhnliche Graukresse	<i>Berteroa incana</i>	/
Gewöhnliches Hornkraut	<i>Cerastium holosteoides</i>	/
Gewöhnliche Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>	/
Gewöhnlicher Spindelstrauch	<i>Euonymus europaeus</i>	/
Hasen-Klee	<i>Trifolium arvense</i>	

Deutscher Name	Botanischer Name	Rote Liste NDS
Heide-Nelke	Dianthus deltoides	3
Hunds-Rose	Rosa canina	/
Johanniskraut	Hypericum perforatum	/
Kleinblütige Königskerze	Verbascum thapsus	/
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella	/
Rainfarn	Tanacetum vulgare	/
Rotes Straußgras	Agrostis capillaris	/
Weißdorn	Crataegus monogyna	/
Weißklee	Trifolium repens	/
Wolliges Honiggras	Holcus lanatus	/

**Tab. 4: Pflanzenliste 2 (s. Karte 1)**

Deutscher Name	Botanischer Name	Rote Liste NDS
Echte Kamille	Matricaria chamomilla	/
Gewöhnliche Schafgarbe	Achillea millefolium	/
Gewöhnlicher Besenginster	Cytisus scoparius	/
Jakobskreuzkraut	Senecio jacobaea	/
Riesen Goldrute	Solidago gigantea	nb
Kleiner Sauerampfer	Rumex acetosella	/
Knäuelgras	Dactylis glomerata	/
Kronen-Lichtnelke	Silene coronaria	(Gartenflüchtling)
Kornblume	Centaurea cyanus	V
Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia	/
Rainfarn	Tanacetum vulgare	/
Rotes Straußgras	Agrostis capillaris	/
Moschus Malve	Malva moschata	/
Wolliges Honiggras	Holcus lanatus	/

Angrenzende Nutzungen und Biotopstrukturen:

Nördlich und südlich des Plangebiets grenzen Wohnbaugebiete an. Im Osten liegen weitere Acker- und Grünlandflächen. Im Westen hinter der angrenzenden K13 wechseln sich kleine Wälder, Grünland und vor allem Ackerflächen ab. Direkt westlich der Inselstraße (K13) liegt das Quellenbad, was als Freibad genutzt wird.

Biotopverbund

Im Landschaftsrahmenplan ist das Plangebiet im Zielkonzept (Karte 5) als auch im Biotopverbundkonzept (Karte 5a) als Heide-/Moorlandschaft dargestellt, mit dem Ziel der vorrangigen

Entwicklung von Biotoptypen, die der Vernetzung von Mager- und Offenlandbiotopen dienen. Durch die Entwicklung von Heckenstrukturen und Brachen als Kompensation für den B-Plan Nr. 60 wurde bereits eine Lebensraumaufwertung initiiert.

### Teilschutzgut Tiere

Von besonderer Bedeutung ist die Klärung der Frage, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Artvorkommen im Plangebiet vorhanden sind. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitragen von Dipl.-Biol. Jan Brockmann (2020) (s. Anlage). Von März bis Juni wurden Geländeerfassungen für Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien durchgeführt.

#### Vögel

Im Geltungsbereich selber wurden Brutvorkommen der Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkelchen, Singdrossel, Sumpfmehlschäufelchen, Zaunkönig, und des Zilpzalps festgestellt. Brutnachweise in angrenzenden Gebieten wurden für die Bachstelze, Buntspecht, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star, Sumpfrohrsänger und die Waldohreule festgestellt. Der Bluthänfling, die Feldlerche, die Rauchschwalbe und der Star stehen auf der Roten Liste Niedersachsens mit der Einstufung 3 für gefährdete Arten. Auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsens stehen der Feldsperling, der Haussperling, der Turmfalke, sowie die Waldohreule.

Horste von Greifvögeln und Spechthöhlen konnten nicht nachgewiesen werden. In Tab. 3 sind die Ergebnisse der Revierkartierung mit Schutzstatus der nachgewiesenen Arten zusammengestellt.

**Tab. 5: Im Plangebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status (BROCKMANN 2020)**

N = Nahrungsgast

B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im angrenzenden Gebiet,

§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	B	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Bluthänfling	§, RL-Ni 3	B	Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung.
Buchfink	§	B	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	(B)	Überall verbreiteter Brutvogel.
Dohle	§	N	Mehr oder weniger zerstreut brütend. Positiver Bestandstrend.
Dorngrasmücke	§	B	Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel.
Elster	§	B	Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.
Feldlerche	§, RL-Ni 3	B	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
			Tendenz.
Feldsperling	§, RL-Ni V	B	In allen Regionen als Brutvogel vorhanden und dabei zumeist verbreitet, allerdings im Bestand abnehmend.
Fitis	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünspecht	§§	(B)	Mehr oder weniger flächendeckend vorkommender Brutvogel.
Hausrotschwanz	§	(B)	Verbreiteter Brutvogel.
Hausperling	§, RL-Ni V	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.
Heckenbraunelle	§	B	Insgesamt verbreiteter Brutvogel.
Klappergrasmücke	§	B	Verbreitet anzutreffender Brutvogel.
Kohlmeise	§	B	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Mönchsgrasmücke	§	B	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	(B)	Nunmehr wieder überall verbreitet.
Rauchschwalbe	§, RL-Ni, 3	N	Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.
Ringeltaube	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	B	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Singdrossel	§	B	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.
Star	§§ RL-Ni 3	(B)	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten.
Sumpfmeise	§	B	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Sumpfrohrsänger	§	(B)	Verbreitet vorhandener Brutvogel.
Turmfalke	§§, RL-Ni V	N	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Waldohreule	§§, RL-Ni V	(B)	Verbreitet anwesender Brutvogel.
Zaunkönig	§	B	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

### Fledermäuse

Die Bewertung der Lebensraumbedeutung der Fledermäuse basiert auf einer Potenzialanalyse zur Erfassung von Leitstrukturen, Nahrungshabitaten und potentiellen Quartieren im Gelände (BROCKMANN 2020). Potenziell geeignete Quartierstrukturen wie geeignete Baumhöhlen, stehendes Totholz oder frostsichere Winterquartiere konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Der Baumbestand entlang der Wegestrukturen ist nicht geschlossen und eignet sich daher nicht als Leitstruktur für Fledermäuse.

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (BNatschG § 44). Es wurden jedoch keine Hinweise auf die Nutzung des Plangebiets als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte für Fledermäuse vorgefunden. Nur in den Birken befinden sich Astlöcher (Abb. 8), die ggf. ausgefault sein könnten und im Falle einer Fällung mit Hilfe eines Hubsteigers überprüft werden müssten.



**Abb. 15: Birke mit Astloch**

### Reptilien

Es konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Damit liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch streng geschützte Reptilienarten vor.

### Weitere Arten

Ein Vorkommen möglicher weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (z. B. Amphibienarten wie der Kammmolch oder von den Säugetieren (ohne Fledermäuse) die Haselmaus als Anhang-IV Arten der FFH-Richtlinie) kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitatstrukturen nicht vorhanden sind oder Habitatqualitäten und Hinweise fehlen oder der Bereich des Plangebietes nicht zum Verbreitungsgebiet der Arten gehört.

Von der Gruppe der Schmetterlinge ist auch ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers als weiter Anhang IV Art auszuschließen. Die Raupen lassen sich an Wiesengraben bzw. in feuchten Hochstaudenfluren finden, wo sie an Weidenröschenarten fressen. Entsprechende Vorkommen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Auch die Nachtkerze als weitere Nahrungspflanze der Raupen des Nachtkerzenschwärmers kam nur vereinzelt auf den halbruderalen Fluren vor. Als Pionierart besiedelt der Falter Standorte auch kaum über mehrere Jahre hinweg, taucht dafür aber unerwartet an anderen geeigneten Stellen auf, wo er bisher noch vorkam, weist somit eine hohe Mobilität und Verbreitungsdynamik auf (BfN 2012). Für Niedersachsen sind bisweilen bisher nur ein Einflug von Süden her und keine dauerhaften Vorkommen gegeben (NLWKN 2015). Insofern kann ein Vorkommen hier ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist anzustreben die als Kompensation für andere B-Pläne entwickelten Flächen zum Erhalt festzusetzen.

## **3.2.3 Auswirkungsprognose**

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

### 3.3 Schutzgut Boden/ Fläche

#### 3.3.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Natürliche Funktionen umfassen die Funktionen des Bodens als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (vgl. §§ 1 und 2 (2) BBodSchG sowie Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Mit Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Böden, welche eine besondere Schutzwürdigkeit bzw. besondere Bedeutung aufweisen:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung/ Extremstandorte,
- naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte),
- seltene bzw. kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden.

Soweit Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit bzw. Bedeutung betroffen sind, ergeben sich über die Biotopkompensation hinausreichende Ausgleichsanforderungen. Für die sonstigen Böden sind die Anforderungen mit der Biotopkompensation abgedeckt. Als Grundlage wurden die Daten des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE<sup>1</sup> (LBEG) sowie Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan des LANDKREIS HEIDEKREIS (2013) verwendet.

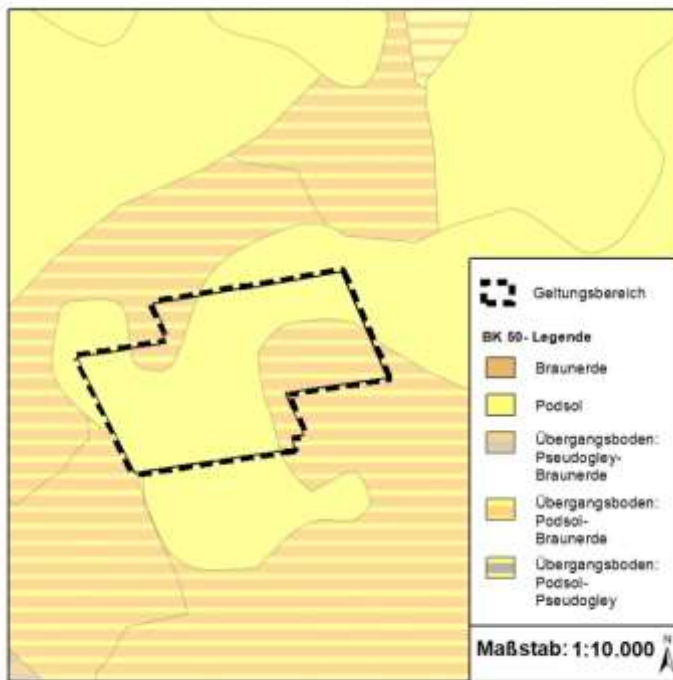
Für das Schutzgut „Fläche“ ist eine vorrangige Inanspruchnahme bereits bestehender Siedlungsflächen vor einer Neuinanspruchnahme von Flächen des Außenbereichs das maßgebliche Umweltziel. Eine weitergehende Darstellung zum Schutzgut Fläche erfolgt unter Bezugnahme auf die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB in Kap. xy der Begründung des B-Planes.

---

<sup>1</sup> [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)



### 3.3.2 Bestand und Bewertung



**Abb. 16: Bodentypen nach BK 50 (LBEG 2020)**

Gemäß der Bodenkarte (BK 50) ist das Plangebiet hauptsächlich durch den Bodentyp „Podsol“ geprägt: im Westen und im Osten ist der Übergangsboden „Podsol-Braunerde“ zu finden.

Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit bzw. besonderer Bedeutung sind innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Nach der Bodenschätzungskarte sind die anstehenden Sandböden von geringer Leistungsfähigkeit und weisen mit 18 bzw. 20 eine geringen Boden- und Ackerzahl auf.

Auch der LRP LK Heidekreis stellt für das Plangebiet keine besonderen Schutzwürdigkeiten oder Gefährdungen dar.

Im Hinblick auf das Schutzgut „Fläche“ ist der mittlere Versiegelungsgrad der Gemeinde Schneverdingen von 0 bis 5% Nettoversiegelung (mittlerer Versiegelungsgrad 4,74%) als gering einzustufen (NIBIS® Kartenserver 2021). Das Plangebiet ist im RROP des Landkreis Heidekreis als vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich ausgewiesen.

### 3.3.3 Auswirkungsprognose

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## 3.4 Schutzgut Wasser

### 3.4.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Für einen vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG). Darüber hinaus sind die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu berücksichtigen, wie sie insbesondere in § 6 Abs. 1 WHG und in Umsetzung der Anforderungen der WRRL speziell bezogen auf das Grundwasser in § 47 Abs. 1 WHG formuliert sind.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Bereiche mit einer besonderen Bedeutung bzw. Schutzbedürftigkeit hinsichtlich der Aspekte der Grundwasserneubildung und der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag.

Als Grundlage wurden die hydrogeologischen Daten des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE<sup>2</sup> (LBEG), die Umweltdaten des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ<sup>3</sup> sowie Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des LANDKREIS HEIDEKREIS (2013) verwendet.

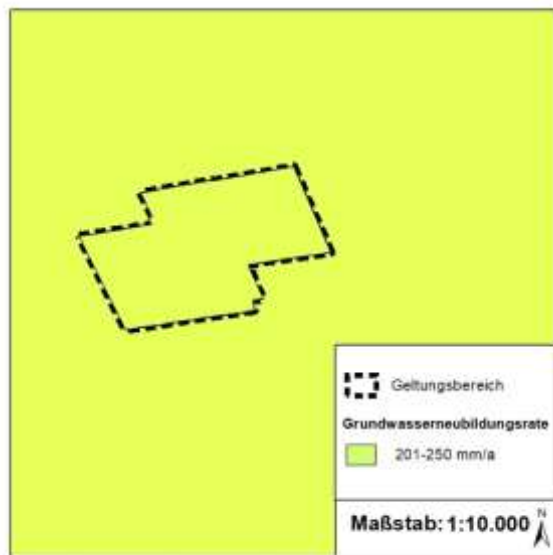
### 3.4.2 Bestand und Bewertung

#### Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Das westlich des Plangebiets liegende Quellenbad, welches als Naturfreibad genutzt wird, ist ein natürlich entstandener See.

#### Grundwasser

Im Plangebiet und seine näheren Umgebung befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder sonstigen Schutzgebiete gem. Wasserhaushaltsgesetz.



**Abb. 17: Grundwasserneubildungsrate (LBEG 2020)**

Die Grundwasserneubildungsrate beträgt im Plangebiet 201-250 mm/a und ist damit im regionalen Maßstab als mittel bis hoch einzuschätzen (LBEG 2020).

Die Hydrogeologische Einheit des Plangebiets ist den sandig/kiesigen, sowie am westlichen Rand den tonig/schluffigen Gletscherablagerungen zuzuordnen (LBEG 2020).

Die Höhendaten weisen für das Plangebiet ein leichtes Ost-West-Gefälle auf.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird im gesamten Planungsraum als hoch eingeschätzt. Das Plangebiet liegt aber in einem Bereich, in dem die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine als hoch bewertet ist.

#### Relevante Wasserkörper gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Wümme Lockergestein links“. Dieser ist mengenmäßig in einem guten, chemisch in einem schlechten Zustand.

WRRL-relevante Fließgewässer sind nicht unmittelbar durch das Plangebiet betroffen.

### 3.4.3 Auswirkungsprognose

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

<sup>2</sup> [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)

<sup>3</sup> [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)

## **3.5 Schutzgut Klima/ Luft**

### **3.5.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen**

Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

Die Untersuchung des Schutzgutes Klima/Luft orientiert sich an dem Vermögen von Flächen und Landschaftsstrukturen, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse (Kalt- und Frischluftzufuhr) klimatischen und lufthygienischen Belastungen bei austauscharmen Wetterlagen entgegenzuwirken.

Als Grundlage wurden die Daten des LRP des LANDKREIS HEIDEKREIS (2013) verwendet.

### **3.5.2 Bestand und Bewertung**

Die Offenlandbereiche im Umfeld des Plangebiets fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete. Die angrenzenden Siedlungsbereiche im Norden und Süden des Plangebietes sind locker, mit einem hohen Freiflächenanteil bebaut. Es erfolgt ein direkter klimatischer Luftaustausch mit den umliegenden angrenzenden Offenlandbereichen, so dass die bioklimatische Belastung als gering einzustufen ist und keine stärkeren Aufheizungen bei ebenfalls lockerer Bauweise zu erwarten sind. Der Planungsraum weist daher weder eine geländeklimatische Ausgleichsfunktion auf, noch sind relevante bioklimatische Belastungen in dem dünnbesiedelten Bereich gegeben. Besondere lufthygienische Belastungen sind für das Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Ggf. sind hier die Initiativen der Stadt Schneverdingen zum Klimaschutz sowie zur Klimafolgenbewältigung aus der Begründung zur städtebaulichen Planung zu ergänzen bzw. aufzugreifen.

### **3.5.3 Auswirkungsprognose**

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

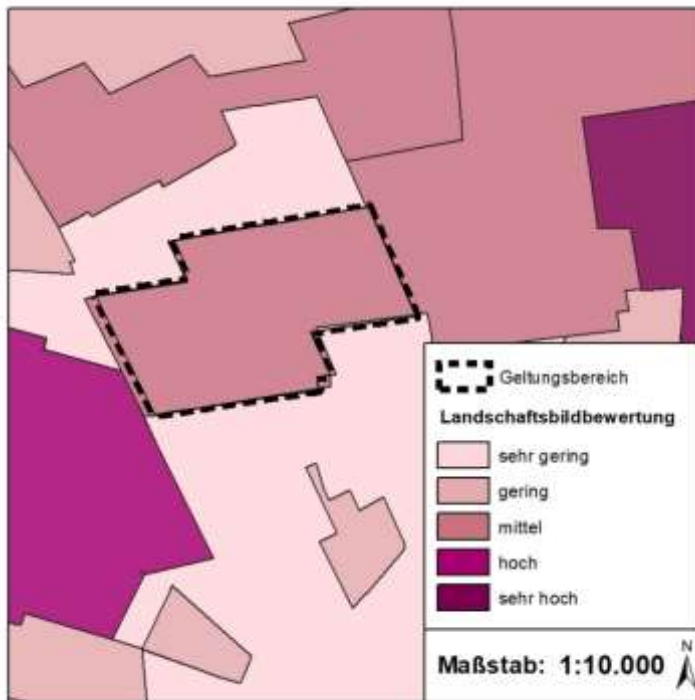
## **3.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)**

### **3.6.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen**

Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG).

Die Beurteilung erfolgt anhand der Landschaftsbildbewertung zum Landschaftsrahmenplan des LANDKREIS HEIDEKREIS (2013), sowie der Geländekartierung im Zusammenhang mit Biotopkartierung.

### 3.6.2 Bestand und Bewertung



Das Plangebiet ist gemäß LRP LK Heidekreis durch den Landschaftsbildtyp „Ackerbaulich dominierte, wellige Geest“ mit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen geprägt. Der Wert dieses Landschaftsbildes wird als mittel eingestuft (vgl. Karte 2 LRP).

Erlebniswirksame Landschaftselemente sind die z.T. alten Baumbestände entlang der Wege. Eine Aufwertung hat der Raum durch die Anlage der Windschutzhecke und die Entwicklung artenreicher und blütenreicher Gras- und Staudenfluren erfahren.

**Abb. 18: Landschaftsbildbewertung (Karte 2 LRP LK Heidekreis 2013)**

Das westlich angrenzende Quellenbad hat eine hohe Erlebniswirksamkeit und liegt in dem als hoch bewerteten Landschaftsbildtyp „walddominierende Moorlandschaft“.

### 3.6.3 Auswirkungsprognose

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## 3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

### 3.7.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Unter Kultur- und Sachgüter werden vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart verstanden. Wesentliche Umweltziele bestehen:

- in der Erhaltung und Entwicklung von historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaft in ihren prägenden Merkmalen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, § 2 BNatSchG),
- im Erhalt von Baudenkmalern, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen und angemessener Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen (§ 1 Denkmalschutzgesetz Niedersachsen).

### 3.7.2 Bestand und Bewertung

Gemäß der Bodenkarte (BK 50) befinden sich im Plangebiet keine schutzwürdigen (kulturhistorischen) Böden.

Für das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung liegen ebenfalls keine Informationen zu Bau- oder Bodendenkmälern sowie kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen vor ([https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/mapbender\\_nldviewer/application/denkmalatlas?poi\[point\]=621065.5809997&poi\[scale\]=30000](https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/mapbender_nldviewer/application/denkmalatlas?poi[point]=621065.5809997&poi[scale]=30000), Aufruf 22.07.2021).

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes auch nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang nicht durchgeführten, systematischen Erhebungen nicht auszuschließen. Hierzu gehören insbesondere Urnen-, Keramik und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen. Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Rahmen des Vorhabens gemacht werden, sind gem. § 14 Abs.1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich mitzuteilen.

### 3.7.3 Auswirkungsprognose

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## 3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im vorliegenden Fall ist auszuschließen, dass sich über die im Umweltbericht berücksichtigten schutzgutbezogenen Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

## 3.9 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung und alternative Planungsmöglichkeiten

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzungsstruktur (v. a. Landwirtschaftliche Nutzung) bestehen bleiben. Der bestehende Bedarf an Wohnbauflächen für die Stadt Schneverdingen könnte dann allerdings nicht umgesetzt werden.

Hier müssen die Ergebnisse der Prüfung von alternativen Flächen der städtebaulichen Begründung ergänzt werden.

# 4 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

## 4.1 Rechtliche Grundlagen

Bebauungspläne selbst können noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings durch die Festsetzungen vor. Die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz

sind daher als Teil der Umweltschutzbelange bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in den § 44 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz. Danach ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, beschränken sich die vorstehend erläuterten Verbotstatbestände auf ein eingeschränktes Artenspektrum, welches die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebenden Vogelarten umfasst. Zusätzlich wären Arten zu berücksichtigen, welche in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, die aber noch nicht vorliegt (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die übrigen streng oder besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Zudem gilt in den o.g. Fällen die Sonderregelung, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können soweit erforderlich auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG 2017).

Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des Störungstatbestandes für weit verbreitete (ubiquitäre) und ungefährdete Arten i. d. R. ausgeschlossen werden kann (wobei dies in erster Linie Vogelarten und nicht Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrifft). Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habi-

tatstrukturen in der normalen Landschaft führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großflächig abgrenzbar sind und i. d. R. hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Teile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen i. d. R. ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer, ungefährdeter Arten ist zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Stätten (z. B. Nester) im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Da diese Arten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass in der Normallandschaft i. d. R. ausreichend geeignete Habitatrequisiten vorhanden sind, durch die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann (kleinräumiges Ausweichen). Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Zeitpunkt der Baufeldräumung) bei Arten, die keine tradierten, jährlich immer wieder genutzten Fortpflanzungsstätten (z. B. Nester) haben, besteht die Möglichkeit der Vermeidung der unmittelbaren Betroffenheit aktuell genutzter Fortpflanzungsstätten/ Nester. Insofern ist im Regelfall für diese Arten vom Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

## 4.2 Konfliktabschätzung

### 4.2.1 Avifauna

Bezogen auf das zu betrachtende Artenspektrum im vorliegenden Plangebiet sind als besondere Gruppe die sehr häufigen, ubiquitären Vogelarten hervorzuheben. Sie sind letztlich weniger aus naturschutzfachlichen, sondern vielmehr aus Gründen der Rechtssicherheit in die artenschutzrechtliche Beurteilung mit einzubeziehen, wobei eine vereinfachte Berücksichtigung und ggf. gruppenweise Betrachtung als ausreichend angesehen werden kann (keine Art-für-Art-Betrachtung). Unter ubiquitären Arten werden hier in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumeist hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert, d. h. euryök sind. Diese Arten sind i. d. R. gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst.

Neben den ubiquitären Arten befinden sich planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet bzw. im Umfeld des Plangebiets. Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§) wurden folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Feldlerche, Rauchschwalbe, Grünspecht, Star, Waldohreule, Turmfalke. Für diese Arten folgt eine Art für Art-Betrachtung.

#### **Bluthänfling**

Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Es konnten am Rand des Plangebietes zwei Reviere festgestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im Umfeld des Plangebietes nur in Verbindung von Feldhecken mit Brachflächen bzw. extensiv genutzten Grünstreifen idealerweise im Übergang zur Agrarlandschaft erhalten. Aufgrund der geplanten Eingriffe ist mit dem Verlust von 2 Brutrevieren zu rechnen. Daher sind **CEF-Maßnahmen erforderlich**.

### **Feldlerche**

Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Plangebiet befinden sich 3 Feldlerchenreviere. Aufgrund der geplanten Eingriffe ist mit dem Verlust von 3 Feldlerchenrevieren zu rechnen. Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (**CEF-Maßnahmen**) zum Erhalt der lokalen Population **erforderlich**.

### **Grünspecht**

Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten (§§), gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet. Aus dem Umfeld des Plangebietes wurden mehrfach Rufe notiert, eine Beobachtung erfolgte auf dem östlich angrenzenden Grünland. Es ist davon auszugehen, dass der Grünspecht auch die Brachflächen und Wegesäume des Plangebietes zur Nahrungssuche nutzt. Durch das Planungsvorhaben gehen keine aktuellen Neststandorte des Grünspechts verloren, da im Plangebiet keine geeigneten Höhlen bereitstehen. Von einer Brut im Umfeld des Plangebietes ist auszugehen. Eine Bedeutung der Planflächen als essenzielles Nahrungshabitat für den Grünspecht konnte nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

### **Rauchschwalbe**

Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Die Rauchschwalben konnten mehrfach über dem Plangebiet jagend festgestellt werden. Brutstätten im direkten Umfeld konnten nicht ermittelt werden. Durch die geplanten Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Eine Bedeutung der Planflächen als essenzielles Nahrungshabitat für die Rauchschwalbe konnte nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

### **Star**

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Plangebiet konnten nur einmal Stare bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden, jedoch regelmäßig auf den östlich angrenzenden Weiden. Brutplätze werden im Umfeld vermutet. Durch die geplanten Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört; geeignete Bruthöhlen fehlen im Plangebiet. Eine Bedeutung der Planflächen als essenzielles Nahrungshabitat für den Star konnte nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

### **Turmfalke**

Der Turmfalke gehört zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft, befindet sich aber auf der Vorwarnliste zur Roten Liste (RL-NI V). Es erfolgte eine Beobachtung des Turmfalken bei der Nahrungssuche. Durch die geplanten Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Eine Bedeutung der Planflächen als essenzielles Nahrungshabitat für den Turmfalken konnte nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.



## **Waldohreule**

Die Waldohreule gehört zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft, befindet sich aber auf der Vorwarnliste zur Roten Liste (RL-NI V). Rufe der Waldohreule konnten aus dem nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden Nadelgehölz vernommen werden. Durch die geplanten Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Eine Bedeutung der Planflächen als essenzielles Nahrungshabitat für die Waldohreule konnte nicht hergestellt werden.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Entweder finden sich im Umfeld geeignete freie Reviere oder es kann von dort eine Wiederbesiedlung der im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen geschaffenen Habitate erfolgen. Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten (s. Kap. 5.1)

### **Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (vorläufig!!):**

Im Plangebiet konnten Brutvorkommen streng geschützter Vogelarten (§§) festgestellt werden sowie auch besonders geschützter Vogelarten, die auf der Roten Liste Niedersachsens geführt werden.

Für die weiteren nachgewiesenen „besonders geschützten Vogelarten“ im Plangebiet ist durch die Eingriffe keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Entweder kann eine Nutzung auch während und nach den Eingriffen erfolgen oder es finden sich im Umfeld geeignete freie Reviere. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

### **Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Durch eine Bauzeitenregelung zur Gehölzrodung bzw. Baufeldfreiräumung (s. Kap. 4) kann die Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Fällung bzw. Rodung von Bäumen bzw. Gebüsch ist nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Der Tatbestand der Tötung kann durch eine Erhaltungsfestsetzung für einen Großteil des Baumbestandes im Geltungsbereich des B-Planes vermieden werden.

### **Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliche, d.h. populationsrelevante Störungen (z.B. Zerschneidung, baubedingte akustische/visuelle Störung, Spaziergänger etc.) können für die ungefährdeten, ubiquitären Arten ausgeschlossen werden, da von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der i.d.R. großräumigen lokalen Populationen auszugehen ist. Es verbleiben im Umfeld ausreichend als Habitat geeignete Strukturen.

Bei der Offenlandart Feldlerche dagegen kann eine Beeinträchtigung des Lebensraumpotenzials durch Störung nicht ausgeschlossen werden, da das Plangebiet eine Pufferzone zum Siedlungsrand darstellt. Feldlerchen halten gegenüber Vertikalstrukturen (Bebauung, dichte Gehölze) einen durchschnittlichen Abstand von 100 m, so dass zusätzlich zu diesem bereits beeinträchtigten Raum eine „Meidezone“ von rund 100m um das Plangebiet als Bruthabitat entwertet wird. Um einen Verbotstatbestand für die Feldlerche durch Störung zu vermeiden, ist zeit-

lich vorgezogen (vor dem Eingriff) im räumlichen Zusammenhang der lokalen Population ein Brachestreifen/-Fläche für die Aufwertung des Landschaftsraumes als Lebensraum für die Feldlerche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Empfohlen wird die Schaffung von 1,2 ha geeigneter Habitate (0,4 ha je Brutpaar) wie sich selbst begründende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden; vergl. NLWKN (2011).

### **Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Durch die Überbauung bzw. Rodung von Gebüsch und Gehölzen ist die Zerstörung oder Beschädigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 denkbar. Nahrungshabitate sind in diesem Kontext nur dann relevant, wenn es sich um essentielle Nahrungshabitate handelt, deren Verlust eine unmittelbare Rückwirkung auf eine Fortpflanzungsstätte hätte (z.B. Aufgabe des Nestes).

Für ungefährdete Arten der Siedlungsränder und Gehölzbiotope kann davon ausgegangen werden, dass diese i.d.R. zur Brut im Sinne § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG in angrenzende Biotoptstrukturen (Gehölze, Hausgärten) ausweichen können.

Für die festgestellten planungsrelevanten und streng geschützten (§§) bzw. besonders geschützten Arten (§) Rauchschwalbe, Star, Waldohreule und Turmfalke kann die unmittelbare Betroffenheit aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) vermieden werden. Insofern kann für die Arten im Regelfall vom Erhalt der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden. Potentiell kann sich im Bereich der entstehenden Hausgärten auch die Strukturvielfalt im Vergleich zu den bisherigen Ackerflächen erhöhen.

Aufgrund der geplanten Eingriffe ist für den Bluthänfling mit dem Verlust von 2 Brutrevieren zu rechnen. Für die Feldlerche wird der Verlust von 3 Brutrevieren angenommen. Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (**CEF-Maßnahmen**) zum Erhalt der lokalen Population **erforderlich**.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

### **4.2.2 Fledermäuse**

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (§§). Das Plangebiet bietet kaum/ keine Quartiermöglichkeiten oder Leitstrukturen für Fledermausarten. Auch als Nahrungshabitat wird dem Plangebiet kein hoher Wert zugemessen. Es liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch Fledermäuse vor. Spechthöhlen und älteres, stehendes Totholz fehlen. Nur in den Birken (BHD 40-50) entlang des Feldweges Stutenstraat befinden sich Astlöcher, die ggf. ausgefault sein könnten und im Falle einer Fällung mit Hilfe eines Hubsteigers überprüft werden müssten. Sollten potenzielle Fledermausquartiere vorliegen, wären diese durch das Anbringen von jeweils 2 Fledermauskästen pro Höhlenverlust auszugleichen.

Verbotstatbestände durch Tötung, Störung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden.

### 4.2.3 Reptilien

Im Plangebiet konnten keine Vorkommen von Reptilien nachgewiesen werden, sowie keine geeigneten Habitate. Verbotstatbestände durch Tötung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden.

## 4.3 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung und Umsetzung der in Kap. 5 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Baumhöhlenkontrollen) und durch die Durchführung von CEF- und Kompensationsmaßnahmen für keine betrachtete Art oder Artengruppe eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Die CEF- und Kompensationsmaßnahmen setzen sich aus einer 1,2 ha Maßnahmenfläche für die Feldlerche (s.o.), einer 100 m Feldhecke und Randstreifen für den Bluthänfling (s.o.) und bei Fällung der Birken im Gehölzteil die Überprüfung der Bäume und das Anbringen von je 2 Fledermauskästen pro Höhlenverlust im geeigneten Umfeld (s.o.) zusammen.

Auch die Kompensation/Nachpflanzungen von Gehölzen bei Eingriffen in den Gehölzteil entlang des Feldweges Stutenstraat sollten erfolgen. Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Eine konkrete artenschutzrechtliche Einschätzung kann erst im weiteren Verfahren, bei konkreter Planung, erfolgen.

## 5 Anwendung der Eingriffsregelung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Abhandlung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung sind in § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 14 bis 17 BNatSchG geregelt. Vorrangiges Anliegen im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung ist zunächst die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Minimierungsgebot, fachlich-technisches Optimierungsgebot). Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes/Aufstellung eines Bebauungsplanes werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes vorbereitet.

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen

Die nachfolgend erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung berücksichtigen vor allem die Anforderungen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

#### Bauzeitenregelung

Die Baufeldräumung und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (Beseitigung von Vegetation und Oberboden) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Vogelbrutzeit

(Brutzeit zwischen 01. März und 30. September) durchzuführen. Ist ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit erforderlich, so ist vor Beginn der Baufeldräumung eine örtliche Überprüfung des Plangebietes auf mögliche Vogelbruten von einem fachlich qualifizierten Biologen (Ornithologe) durchzuführen. Ebenso ist vor der Baufeldfreiräumung bzw. Fällung von Gehölzen eine erneute Kontrolle des Baumbestandes auf Quartierpotenzial und Bruthöhlenpotenzial durchzuführen. Eine Kontrolle der infrage kommenden Biotopstrukturen auf Besatz von Reptilien ist ebenfalls zu prüfen, wenn es nicht zu einer zeitnahen Umsetzung der Festsetzungen des B-Planes kommt, bzw. wenn die infrage kommenden Flächen nicht zum Erhalt festgesetzt werden.

### **CEF-Maßnahmen**

#### **Bluthänfling**

Es werden 100 m Feldhecke mit mindestens 5 m vorgelagertem extensiv genutzten Grünstreifen im Übergang zur Agrarlandschaft empfohlen (50 m je Brutpaar).

#### **Feldlerche**

Empfohlen wird die Schaffung von 1,2 ha geeigneter Habitats (0,4 ha je Brutpaar), sich selbst begrünende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden (vergl. NLWKN 2011). Der Zeitraum bis zur Maßnahmenwirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Die beschriebenen Kompensationshabitats verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen. Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 60 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden.

## **5.2 Eingriffsbilanz / Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## **6 Zusätzliche Angaben**

### **6.1 Analysemethoden und Schwierigkeiten bei der Erhebung**

Die Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Unterlagen, insbesondere des Landschaftsrahmenplans des Heidekreises (2013) und vorhandene Daten der Fachbehörden (LBEG, NLWKN) sowie eigener Erhebungen (Biototypenerfassung anhand von Geländebegehung). Ergänzend wurde eine faunistische Erfassung durchgeführt. Besondere Schwierigkeiten sind bei der Erstellung des Umweltberichts nicht aufgetreten.

## **6.2 Hinweise zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring**

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## **6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## **7 Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG**

Gemäß § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Umweltschaden die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen. Diese Regelung erfasst jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Abs. 1 BNatSchG). Die Begriffe Arten und natürliche Lebensräume werden in § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG näher konkretisiert. Keine Umweltschäden sind hierbei auch Beeinträchtigungen, die durch genehmigte Vorhaben bewirkt werden, wenn diese Beeinträchtigungen zuvor ermittelt wurden und bei der Zulassung dieser Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt Gegenstand der behördlichen Prüfung waren.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## Quellenverzeichnis

### Literatur, Gutachten

- BROCKMANN, J. (2020): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „B-Plan Schneverdingen „Lerchenstert“.
- DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 S.; Hannover. [unveröffentlicht]
- DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020, 11. Auflage. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Hannover.
- KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche in der Planungspraxis, Werkstattgespräch HVNL, Vortrag, 26. S.
- KRÜGER, T., NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15: 76 S.: NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN, Hannover.
- LINDEMANN, I. (2012): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Niedersächsischer Städtetag.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2010): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. –Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30 (3): 161-208; Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017, i.d. Fassung vom 26.09.2017.

### Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

- AVV BAULÄRM: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- BBODSCHG: Bundesbodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. IS. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BIMSCHG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. IS. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

DIN 18005: SCHALLSCHUTZ IM STÄDTEBAU

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

NAGBNATSCHG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) vom 19. Februar 2010 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)

NDSCHG (NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ) vom 30. Mai 1978, zul. geändert am: 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

NWALDLG –Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1997

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992

SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)

STANDARDDATENBOGEN zum FFH-Gebiet DE 2723-331 „Wümmeniederung“ (letzte Aktualisierung März 2008)

WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. IS. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist

### **Pläne/ Daten**

LANDKREIS HEIDEKREIS (2013): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Heidekreis, Hauptband. –Bearbeitung: ENGLERT, U., KAISER, T., 262 S. + Anhang + Karten; Soltau.

LANDKREIS HEIDEKREIS (HERAUSGEBER) (2013B): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Heidekreis, Materialband. –Bearbeitung: ENGLERT, U., KAISER, T., 96 S. + Anhang; Soltau.

LANDKREIS HEIDEKREIS (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis Entwurf 2015

## Internet

NIBIS® Kartenserver (2021): *Bodenversiegelung. Mittlere Versiegelung 2019 der Gemeinden in Niedersachsen*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

WMS-Dienst DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG):  
[www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)

WMS-Dienst DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): Topographische Kartenwerke des LGLN als WMS-Dienst (LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2016)

WMS-Dienst des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU): EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

WMS-Dienst des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU): [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de).

WMS-Dienst des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU): Farb-Orthophoto.

WMS-Dienst des NLWKN: Naturschutzfachliche Daten